

dem Schwarzwald die Summe von 500 fl. entwendet, und der Verdacht ruhte um so gegründeter auf seinem Knechte, als derselbe unmittelbar darauf die Flucht ergriffen hatte. Vor einigen Tagen nun erhielt ein hiesiger Bankier aus Nordamerika von diesem Knechte die Summe von 800 fl. mit dem Auftrage, dieselbe obgenanntem Bauern verabsolgen zu lassen, und demselben dabei zu bemerken, dieß sey die Heimzahlung nebst Zinsen des ihm vor 5 Jahren entwendeten Geldes.

— Die Stadt Heilbronn hat nun auch ihr eigenes Theater, welches von den Aktionären des Aktiengartens an diesen angebaut wurde, 6 bis 700 Zuschauer faßt, und zwei Gesellschaften, der Harmonie und dem Bürgerverein, geräumige Lokale, so wie mehr als 12 Zimmer für den Wirthschaftspächter bietet. Die Ausführung des Bühnenbaues war dem rühmlichst bekannten Maschinenführer aus Mannheim übertragen.

— Der Conductor Fuchs, ein Mann von 69 Jahren, kam vorgestern Nachts in Herrenberg mit dem Eilwagen vom Schwarzwald her gesund und wohl an, nahm auf der Post etwas zu sich und war auffallend heiter und gesprächig. Beim Abfahren setzte sich ein Landjäger zu ihm in's Coupé und sprach lebhaft mit ihm. Als der Wagen an die Anhöhe bei Ruffingen kam, gähnte Fuchs ziemlich laut, der Landjäger sprach fort, erhielt aber keine Antwort mehr. Dieß fiel ihm auf, er stieß den Conductor an und fragte, warum er denn auf einmal schlafte. Da er abermals keine Antwort erhielt, ließ er halten, und siehe da, Fuchs lehnte entsetzt neben ihm. Von Ruffingen aus wurde ein Eilbote nach der Stadt zurückgeschickt, um den Arzt zu holen, welcher auch alsbald erschien; allein alle Versuche, ihn wieder zum Leben zu bringen, waren vergebens. — Diese Art zu sterben ist beneidenswerth; nicht umsonst sagte Luther: „O Herregott, bescheer mir einen Reiter Tod!“

**Bachnang.** Regierungsrath Schmidlin zu Ludwigsburg ist mit 471 Stimmen zum Abgeordneten für den hiesigen Oberamtsbezirk gewählt. Der bisherige Abgeordnete Stadtpfleger Schmücker erhielt 245 Stimmen.

**A n s t r a m m.**

Mit o ist's eine der privilegirten Sünden,  
Mit e ist es in Berther's Leiden zu finden.

**Bachnang (Lehrerlingesuch.)** — Ich bin beauftragt, für die dahier längst gewünschte Kleinkinderschule eine tüchtige Lehrerin zu suchen, welche die Fähigkeiten für eine solch wichtige Anstalt besitzt. Diejenigen, welche zu dieser Stelle Lust haben, wollen sich in Bälde melden.  
Stadtschultheiß **R o n n.**

**W i n n e n d e n.**

Naturalien-Preise vom 21. November 1844.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Weizen	—	—	—	—	—	—
„ Kernen	12	—	11	12	—	—
„ Roggen	9	—	—	—	—	—
„ Dinkel	5	48	5	30	5	—
„ Gerste	9	36	9	4	—	—
„ Haber	5	6	4	24	4	—
1 Simri Einkorn	—	34	—	32	—	—
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Linsen	—	—	—	—	—	—
„ Bicken	—	—	—	—	—	—
„ Weischofen	1	8	1	—	—	—
„ Ackerbohnen	1	4	1	—	—	—

**B r o d - T a r e.**

8 Pfund gutes Kernen-Brod . . . . . 22 kr.  
Der Kreuzer-Brod soll wiegen . . . . . 8 kost.

**F l e i s c h - T a r e.**

1 Pfund Ochsenfleisch . . . . . — kr.  
— — Kalbfleisch . . . . . 8 —  
— — Schweinefleisch . . . . . 10 —  
— — Hammelfleisch . . . . . — —

**Heilbronn.**

Frucht-Preise vom 20. November 1844.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Schf. Kernen	11	48	10	55	9	54
„ Dinkel	5	34	5	20	5	—
„ Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—
„ Weizen	11	48	—	—	—	—
„ Korn	—	—	—	—	—	—
„ Gersten	8	36	8	8	7	12
„ Haber	4	15	3	50	3	50

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Besetzer dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Weilingen, Weizheim etc.

**Der Murrthal-Bote,**

zugleich

**Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.**

N<sup>o</sup>. 96.

Freitag den 29. November

1844.

Von dem Augenblicke an, in welchem unser allverehrter König Wilhelm den Thron bestiegen hatte, suchte die Regierung in allen Zweigen der Verwaltung den bisherigen Mißbräuchen zu steuern und das Drückende und Verlegende zu erleichtern oder hinwegzuschaffen. — Die Wirksamkeit der frühern spionirenden Polizei erlosch; und ein gerechter Grund des herrschenden Mißtrauens ward beseitigt durch die Verordnung (zu Ende des Novembers 1846), durch welche die Postbeamten, unter Androhung der schärfsten Strafen, verpflichtet wurden, das Geheimniß des Briefwechsels aufs Genaueste zu bewahren.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

**Berfügung, betreffend die Einrichtung der sogenannten gegliederten Kamine.**

In Betreff der in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht vorgesehenen, erst in neuerer Zeit in Uebung gekommenen gegliederten Kamine, bei welchen die in zwei oder mehreren Stockwerken eines Hauses unmittelbar übereinander angebrachten Einheizwinkel durch eiserne Rauchröhren verbunden werden, wird zu Abwendung von Feuergefahr vermöge einer nach Anhörung des K. Geheimraths ergangenen höchsten Entschließung Sriner Königl. Majestät vom 22. d. M. verfügt:

§. 1. Wo in zwei oder mehreren Stockwerken eines Gebäudes die Einheizwinkel unmittelbar übereinander angebracht werden, darf künftig der Rauch von dem einen in den andern Einheizwinkel nur durch Röhren von Gußeisen geleitet werden.

§. 2. Jeder Einheizwinkel, dessen Rauch in den nächst höheren geleitet wird, muß mit einem die Rauchröhre (§. 1) fast umschließenden Gewölbe versehen seyn.

§. 3. Die Rauchröhren (§. 1) müssen genau die in §. 6 der Verfügung vom 16. Oktober 1843, betreffend den Bau und die Reinigung der unbefestigten Kamine (Reg. Bl. S. 775 ff.), für derartige Kamine von Gußeisen vorgeschriebene Beschaffenheit haben.

Soweit dieselben durch Gebälke gehen, sind sie nach §. 10 Abs. 3 jener Verfügung feuersicher zu verwahren.

§. 4. Die Ausmündung jeder Rauchröhre muß die Thür des oberen Einheizwinkels überragen, und hier auf die im letzten Absätze des §. 14 der erwähnten Verfügung vom 16. Oktober 1843 vorgeschriebene Weise besetzt seyn.

§. 5. In Ansehung der Weite der Rauchröhren (§. 1) wird auf die Vorschrift des §. 9 der Verfügung vom 16. Oktober 1843 verwiesen.

§. 6. Wenn der oberste Einheizwinkel eines gegliederten Kamins in ein unbefestigbares Kamin ausmündet, so kommen in Betreff der Konstruktion des letzteren die Bestimmungen der Verfügung vom 16. Oktober 1843, insbesondere §. 6, fünfter Absatz, in Anwendung.

In ein bestiegbares Kamin darf der oberste Einheizwinkel nur dann ausmünden, wenn das Kamin durchaus von liegenden Steinen, auf sich selbst ruhend, und demnach senkrecht aufgeführt ist. Wo das Kamin durch Gebälke geht, müssen die dasselbe umgebenden Balken und Wechsel durch eine doppelte Lage von gehörig in Speis oder Lehm gesetzten und befestigten Dachplatten, welche auf ihren Fugen gut zu überbinden sind, verwahrt werden.

Stuttgart den 26. Oktober 1844.

Schlayer.

### Verfügung, betreffend den Bau der bestiegbaren Kamine.

(Mit Abbildungen. \*)

In Erwägung, daß eine mangelhafte Bauart der bestiegbaren Kamine, insbesondere eine ungenügende Verwahrung der Balken und Wechsel, auf welche diese Kamine bisher gewöhnlich gesetzt wurden, sehr häufig die Ursache von Brandunglück bildet, wird auf den Grund der bestehenden Gesetze und mit Rücksicht auf das Gutachten einer größeren Anzahl von Kunstverständigen, gemäß höchster, nach vorgängiger Vernehmung des Geheimenraths ergangener Entschliebung vom 22. d. M. verfügt:

§. 1. Bestiegbare Kamine mit der vorschriftmäßigen Lichtweite von wenigstens 1 3/4 Fuß\*\*) können entweder

- 1) von Stockwerk zu Stockwerk auf dem Gebälk aufgesetzt, oder
- 2) um in feuerpolizeilicher Beziehung die möglichste Sicherheit und Dauer zu erreichen, unabhängig von den Gebälken, durch aus von liegenden Kaminsteinen, ganz auf sich selbst ruhend, aufgeführt werden.

§. 2. Bei Kaminen von der in §. 1 Ziffer 1 bezeichneten Konstruktion müssen die zwei ersten Wandschichten über jedem Gebälk entweder mit, ihrer Länge nach gelegten Backsteinen (also wenigstens 5 Zoll breit) oder mit, ihrer Breite nach gelegten Klukern (also 10 Zoll 4 Linien breit) hergestellt, und die darunter befindlichen Balken und Wechsel mittelst in Lehm oder Kalkmörtel gesetzter und durch Kreuznägeln befestigter Dachplatten und darüber angebrachter Backsteine auf die in der Zeichnung (Figur I. a b) dargestellte Weise verwahrt und gut bestochen werden.

Wenigstens in ihrem ersten (über dem Einheizwinkel oder der Küche, wovon sie ausgehen, befindlichen) Stocke müssen solche Kamine mit liegenden Kaminsteinen errichtet werden, wogegen in den weiteren Stockwerken Kluker in aufrechter Lage, nicht aber aufrecht gestellte Backsteine angewandt werden dürfen (Generalverordnung vom 13. April 1808. A. XII.)

§. 3. Kamine von der in §. 1 Ziffer 2 bezeichneten Art sind senkrecht aufzuführen, wo ausnahmsweise die Eintheilung eines Hauses eine Abweichung von der senkrechten Stellung unabwieslich gebietet, sind die Ecken des Kamins durch Pfeiler von liegenden Backsteinen oder Klukern, welche jedoch in das Gemäuer des Kamins selbst nicht eingreifen dürfen, und wenigstens auf einer festen wagrechten Holzunterlage ruhen müssen, zu unterstützen.

Wo solche Kamine durch Gebälke gehen, müssen die dieselben umgebenden Balken durch eine doppelte Lage von in Speis oder Lehm gesetzten und befestigten Dachplatten, welche auf ihren Fugen gut zu überbinden sind, verwahrt werden.

Ueber Kaminschooßen beginnende Kamine sind, wie in der Zeichnung (Figur II. a b c) dargestellt ist, auf schiefe Bögen, welche durch eiserne Tragbänder unterstützt sind, zu gründen, von Einheizwinkeln ausgehende Kamine aber unmittelbar auf die vier Wände des Einheizwinkels zu setzen.

§. 4. Wandschwellen, Pletten etc., die mit Kaminen von außen in Berührung kommen, sind auf die im §. 3 Absatz 2 bemerkte Weise zu verwahren.

§. 5. Die Vorschriften der Feuerpolizeiverordnung vom 13. April 1808 Abthlg. A. §. XII., Abthlg. 2 XIII—XV., sodann XVII—XX. finden auf beide Arten von bestiegbaren Kaminen ihre Anwendung.

§. 6. Die Orts- und die Bezirkspolizeibehörden haben sich alle Mühe zu geben, die Bauunternehmer bei neuen Kaminbauten zu Anwendung der im §. 1 Ziffer 2 angegebenen Konstruktion zu bestimmen und sie zu diesem Zwecke darüber zu belehren, daß der damit verbundene Mehraufwand unerheblich sey und im Verhältnis zu der dadurch zu erreichenden größeren Feuericherheit und Dauerhaftigkeit in keinen Betracht kommen könne.

\*) Diese Abbildungen können bei jedem Ortsvorsteher in Nr. 48 des Regierungsblattes eingesehen werden.  
 \*\*) Die Generalverordnung vom 13. April 1808 Abthlg. A. §. XIII. bestimmt eine Lichtweite von wenigstens 1 Schuh 9 Zoll. Dieser Bestimmung liegt aber, wie andern Bestimmungen der angeführten Verordnung (z. B. A. V.) nicht der zehnteilige Maßstab der Verordnung von 1808, sondern noch der ältere und aufgehobene zwölftheilige Maßstab zu Grund.

Die Eigenthümer, die Kaminseger, die Orts- und die Oberamtsfeuerschauer sind für die genaue Beobachtung der vorstehenden Verfügung zunächst verantwortlich.  
Stuttgart den 26. Oktober 1844.

Schlayer.

Sulzbach. [Eigenschaftsverkauf.] Dem Friedrich Seyfert, Schreinermeister d. h. hier, wird am

Samstag den 14. Dezember d. J., im Wege der Exekution 1/2 Brtl. Schoor- und Grasboden am Fischbach bei den Braunwiesen verkauft werden.

Kaufslustige wollen sich an gedachtem Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einfinden.  
Den 11. Nov. 1844.

Schultheißenamt.  
Ungerer.

Siebersbach, Gemeindeverbands Sulzbach. [Eigenschaftsverkauf.] Die dem Christian Spöhr allda zugehörige Liegenschaft, bestehend in

der Hälfte an einem 2stöckigen Bohnhaus;  
2 Brtl. ungefähr Baum- und Grasgarten;  
3 Mrg. circa Wiesen und  
3 Mrg. Acker

wird am Dienstag den 10. Dezember d. J. im Exekutionswege verkauft werden.

Kaufslustige wollen sich an gedachtem Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einfinden.

Auswärtige, die hiesige nicht bekannte Kaufsliebhaber haben sich durch obrigkeitliche Prädikats- und Vermögenszeugnisse auszuweisen.  
Sulzbach, den 9. Nov. 1844.

Schultheißenamt.  
Ungerer.

Siebersbach, Gemeindeverbands Sulzbach. [Eigenschaftsverkauf.] Dem Jakob Bogt, Tagelöhner allda, wird seine Liegenschaft, bestehend in

einem 2stöckigen Bohnhaus;  
der Hälfte an einer Scheuer;  
3 Mrg. circa Acker;  
2 Mrg. circa Wiesen und  
1 1/2 Brtl. circa Garten

am Dienstag den 10. Dezember d. J., Nachmittags 2 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause im Wege der Exekution verkauft werden, wozu man die Liebhaber, auswärtige mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, einladet.

Sulzbach, am 9. Nov. 1844.  
Schultheißenamt.  
Ungerer.

Dauernberg, Gemeindeverbands Reichenberg. [Eigenschaftsverkauf.] In Folge gemeinderäthlichen Beschlusses soll die gesammte Liegenschaft der Georg Adam Schäfer'schen Eheleute zu Dauernberg, wegen eingeklagter Schulden, an den Meistbietenden verkauft werden.

Dieselbe besteht in einem zweistöckigen Wohnhaus und Scheuer u. ter einem Dach mit einer Wagenhütte;  
ungefähr 1 Mrg. 1/2 Brtl. Gras- und Baumgarten;

4 Mrg. 2 Brtl. Wiesen;  
8 Mrg. 2 Brtl. Acker;  
1 Mrg. Wald und  
6 Mrg. Waide mit Buschwerk.

Zu dem Verkauf ist Dienstag der 10. Dezember dieses, Nachmittags 2 Uhr,

bestimmt, wozu die Liebhaber, auswärtige mit gemeinderäthlichen Vermögenszeugnissen versehen, auf das Rathszimmer in Reichenberg eingeladen werden.

Den 15. Nov. 1844.  
Schultheißenamt.  
Molt.

Forstamt Reichenberg. [Holzverkauf.] Im Staatswald Eulenberg, Reichenberger Reviers, werden unter den längst bekannten Holzverkaufsbedingungen

Dienstag den 3. Dezember 1844  
2625 Stück Stockausschlagwellen, deren größter Theil aus Birkenholz besteht und zu Besen vernützt werden kann, im Aufstreich verkauft.

Zusammenkunft früh 9 Uhr auf dem Schlage selbst, in der Nähe des Charlottenhofs, was die Ortsvorstände genügend bekannt machen lassen wollen.

Reichenberg den 25. Nov. 1844.  
K. Forstamt.



### Privat-Anzeigen.

Bachnang. [Bekanntmachung.] In Nr. 92 dieses Blattes beliebt ein Gegner von mir, über meine Erklärung in Nr. 90 zu lachen und zu bedauern, daß ich dabei mit der Wahrheit so

viel Unglück habe, als einst mit meinem Vorbringen über das Laubstehlen.

Damit Jedermann beurtheilen könne, in wie weit ich mit diesem Vorbringen wirklich Unglück gehabt habe, bemerke ich, daß ich die Mittheilung meines damaligen Holzspalters Riedel,

Waldschütz Helmsdorfer habe ihm gesagt, im Wald werde so viel Laub gestohlen, daß die Waldschützen nicht mehr auskommen könnten“

dem Stadtrath bekannt machte, welcher Helmsdorfer darüber hörte, der aber nichts davon wissen wollte, und auf das Entgegenhalten des Riedel:

„von ihm habe er gehört, es werde auf der Platte so viel Laub gereicht, daß er bei dem Stadtschultheißenamt Anzeige davon machen müsse,“

endlich bemerkte,

„diejenigen, welche auf der Platte Laub gereicht, seyen die Bauern auf dem Seehof, welche von dem Forstamt Erlaubniß hiezu erhalten haben,“

womit dann der Stadtrath die Sache, als auf einem Mißverständnis beruhend, keine weitere Folge gab.

Mein Gegner, das heißt mein wirklicher Gegner und nicht der Vorgehobene, sollte freilich wissen, daß es Pflicht eines jeden Stadtraths sey, wenn er von einem Mißstande in dem Gemeindefest — seye es nun, durch wen es wolle — höre, solchen zur Sprache zu bringen und daß hiezu nur das Stadtrathscollegium der geeignete Ort seye, weil, um zur Aufklärung zu gelangen, ein einzelner Stadtrath nicht befugt erscheine, die betreffenden Personen zu sich in seine Wohnung zu rufen oder ihnen sonst Auskunft abzuverlangen; aber leider weiß er sich hierin, wie überhaupt noch in vielem Andern, nicht zurecht zu finden, sondern nur seinem unbegränzten Haß zu folgen und diejenigen auf heimtückische Weise anzufallen, welche seinem Treiben und Wesen den Lauf nicht lassen wollen.

Daß mein wirklicher Gegner über meine Erklärung in Nr. 90 nicht gleichgültig, sondern mit Grimm gelacht habe, leuchtet aus seiner Erwiederung deutlich hervor, und ich habe einestheils meine Absicht damit erreicht.

Will derselbe sich die Mühe geben, mich ferner verdeckt zu verdächtigen, so werde ich ihm von Zeit zu Zeit einen Spiegel vorhalten, der ihm sein graßes Bild vor Augen führen wird.

Den 27. Nov. 1844.

Köhle zum Schwan.

Badnang. [Warnung.] Da mir schon einige Mal Brennholz in der vor meinem Hause befindlichen Holzhütte abhanden gekommen, auch

ich selbst vergangenen Samstag Nachts einen Holzdieb verfolgte, der mir gut bekannt ist, so warne ich auf diesem Wege, und werde bei einer Wiederattrapirung den Vogel nicht mehr hinaus lassen.

Den 25. Nov. 1844.

Ehmann zum Adler.

Badnang. Böse Menschen haben schon einigemal Versuche gemacht, mir meinen Keller zu erbrechen, und mir bereits auch Wein entwendet. Wer mir diese namhaft macht, erhält, neben Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von 4 Kronenthalern.

G. Körner in der Walke.

Badnang. [Tanzmusik.] Am Samstag



den 30. November ist bei Unterzeichnetem

gut besetzte Tanzmusik anzutreffen, wozu ergebenst einladet

C. Fischer

zum grünen Baum.

Badnang. [Empfehlung.] Bei nun eintretender kalten Jahreszeit erlaube ich mir hiermit, meine wollenen und baumwollenen Winterhosenzeuge, sowie auch Westenzeuge, zu geneigter Abnahme zu empfehlen, mit der Bemerkung, daß noch weiter eine Musterkarte der schönsten und modernsten Hosenstoffe bei mir vorliegt, nach welcher Bestellungen zu den billigsten Preisen auf's schnellste besorgt werden.

G. Schäfer.

Badnang. Reinsten fünfjährigen Kirschengeist à 1 fl. 36 kr., desgleichen Zwetschgenbranntwein zu 48 kr. und guten Fruchtbranntwein zu 24. kr. pr. Maas, verkauft

G. Schäfer.

Badnang. Eine Gitarre mit Mechanik und ein Pianoforte werden von mir verkauft, und demjenigen überlassen werden, welcher bis zum 20. Dezember das höchste Gebot gemacht hat. Die Besichtigung dieser Instrumente kann während der ganzen Tageszeit geschehen.



Albert Kugler.

Badnang. Ungefähr 150 Ctr. gutes Heu und Dehnd hat zu verkaufen

J. Reichert zum Stern.

Badnang. [Fabrikauktion.] Am



Mittwoch den 4. Dezember, von Morgens 8 Uhr an, wird in der Behausung des verstorbenen

Joh. Georg Pfizenmaier eine Fabrikauktion durch alle Rubriken gegen gleich baare Bezahlung abgehalten, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Hall. [Wiederholte Richtigerklärung der von dem Güterhändler Stütz von Ellwangen auf den Namen des Färbers Kreß in Hall abgeschlossen Güter- und Fahrnißverkäufe.] Ich habe bereits in Nr. 15 dieses Blattes vom heurigen Jahr angezeigt, daß ich gegen jeden Verkauf oder Tausch, welchen der Güterhändler Stütz in Ellwangen, angeblich in meinem Namen abschließe, protestire, und solche für nichtig erkläre; damit nun sich Niemand mit Unwissenheit darüber entschuldigen möge, so wiederhole ich diese Erklärung, da sich Stütz, ohne mich zu fragen, geschweige einen Auftrag gehabt zu haben, sogar Fahrniß aller Art, Früchte und Wägen, welche zu von mir eingetauschten und theilweise noch bestrittenen Güterkäufen gehören, zu verkaufen und einen Theil des Erlöses zu erheben sich erfrechte. Auch dergleichen Fahrnißhandel anerkenne ich nicht, mache die Käufer dafür verantwortlich und fordere Eriak, alles mir durch dergleichen mit Stütz ohne mein Vorwissen abgeschlossenen Beträge zugehenden Schadens, da ich dem Stütz längst alle Gemeinschaft aufgelündigt habe, der erweislich kein Vermögen besitzt.

Am 23. Nov. 1844.

Färbermeister Kreß.

Kleinbottwar, Oberamts Marbach.



[Mutterschweine- und Farrenverkauf.] Am



Montag den 2. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, verkaufe ich ein jähriges und ein zweijähriges, trächtiges Mutterschwein und einen schweren gemästeten Farren gegen baare Bezahlung im Aufstreich.

Den 25. Nov. 1844.

Farrenpächter W. Schilpp.

Großaspach, Oberamts Badnang. [Liegenschaftsverkauf.] Unter-



zeichneter hat sich wegen Gebrechlichkeit entschlossen, seine Liegenschaft, welche in einem zweistöckigen Wohnhaus mit zwei Wohnungen, Scheuer, Stallung und Keller unter einem Dach;

1 Btll. Wurz- und Baumgarten beim Haus; 2 1/2 Mrg. Acker und 1/2 Mrg. Wiesen besteht, zum Verkauf auszufehen. Liebhaber hierzu werden eingeladen, mit ihm einen Kauf abzuschließen.

Jakob Amos.

Rietzenau. [Auktion.] Am 4., 5. und 6.



Dezember wird im hiesigen Pfarrhause folgende Mobilarschaft im Aufstreich verkauft werden:

Bücher; Kleider: Manns- und Frauenkleider, worunter ein Pelzrock; Betten: 2 Decken, 1 Unterbett, 5 Häupfel, 2 Kissen; 8 Frucht-, 2 Mehl- und 2 Strohdäcke; Küchengeschirr, als: 1 Waschkessl, 1 Salatbeden, 1 noch nie gebrauchter Kupferhasen, 6 neue Zinnteller, 2 messene Pfannen, Platten, 1 Schüssel, Kannen, Leuchter, 1 Bratpfanne, 1 Gansklachel, 1 Kunstherd; Schreinwerk: 2 Kisten, 2 Truchen, worunter 1 mit Fächern versehen, 4 Tische verschiedener Größe, worunter 1 zum Zusammenlegen, 4 Bettladen, 4 Stühle, 6 Sessel, 1 Mehltruche, 1 gut eingerichteter Küchenkasten, 1 Schreibtisch, 1 Glackasten, mehrere Bücherständer, 3 mit Deckeln versehene Einschläge, worunter einer mit Fächern versehen ist, 2 Zimmerverschlüge; Faß- und Bandgeschirr: 2 Fässer, je 3 1/2 Eimer haltend, und 5 Bierlinge, im Meß abwärts bis zu 8 Smi, sämtlich gut in Eisen gebunden, 1 guter Badzuber; ferner: 1 Obstpresse sammt Trog und Stein, Epiegel, 1 Felleisen, 2 Biegeleisen, 1 Koffer, 1 Simri, 1 Wanne, 1 Sattel sammt Baum, eine eiserne Wage mit Gewicht u. s. w.

Rörschhof, Gemeinbverbands Kleinaspach.



[Hofgutsverkauf.] Lammwirth Geiger u. Conf. von Großaspach verkaufen Montag den 16. Dez. d. J.

ein halbes Wohnhaus mit Keller und Stallung; eine im Jahr 1834 neu erbaute Scheuer; ungefähr 11 Mrg. Acker in drei Belgen; 3 1/2 Mrg. Wiesen; 1 3/4 Mrg. Eich- und Buchwald. Zugleich können bei Unterzeichnetem die näheren Bedingungen vernommen und mit ihm ein Kauf abgeschlossen werden.



Lammwirth Geiger.



hervorgeht, daß unser hochberzogener König und seine Regierung es unter ihrer Würde Ansehen, diesen Schandlibells durch Verbote besondere Beachtung angedeihen zu lassen, und daß sie so viel Vertrauen in ihre Württemberger setzen und ihnen so viel gesunden Sinn zutrauen, sich durch derlei Berdummungsversuche nicht berücken zu lassen. Der König hat vielmehr, wo irgend ein Verbot erfolgt seyn sollte, befohlen, dasselbe sofort wieder aufzuheben, wie Friedrich der Große einst ein an den Straßenecken Berlins gegen ihn angeschlagenes Pasquill etwas niedriger hängen ließ, damit es die Leute bequemer lesen könnten. Wir sehen daraus zu unserer Freude, daß Württembergs Regent noch immer gleich seinem großen Ahn, dem Herzog Eberhard im Bart, die schönste Perle seiner Krone in der Ueberzeugung findet, daß er Nachts und zu jeder Stunde am einsamsten Orte im Schooße eines jeden seiner Untertanen sicher ruhe. Darum Schmach und Verachtung über Alle, die diese Eintracht zwischen Fürst und Volk zu stören suchen. Unser Ruf sey und bleibe für immer: „Die gut Württemberg alleweg!“ Die württembergische Regierung hat sich nicht getäuscht mit ihrem Vertrauen auf das Volk. Ueberall gibt sich die größte Anhänglichkeit an König und Regierung auch in den Wahlen kund. (F. J.)

— Um die Schnecken, die sich in diesem Jahr in großer Menge auf den Saatsfeldern eingestellt haben sollen, leicht und schnell zu vertreiben, wird als ein untrügliches Mittel angegeben, gebrannten Gyps mit Holzasche vermengt bei trockener Witterung auszustreuen. Man rechnet auf einen Morgen Land 8 Rehen dieser Mischung, und zwar  $\frac{3}{4}$  Gyps und  $\frac{1}{4}$  Holzasche.

Auflösung des Anagramms in Nr. 95:  
Lotto. Lotte.

**Heilbronn.**

Frucht-Preise vom 23. November 1844.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Schfl. Kernen . . .	12	24	11	16	10	—
„ Dinkel . . .	5	40	5	25	4	48
„ Gem. Frucht . . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Korn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . . .	8	30	8	30	8	24
„ Haber . . .	4	10	3	49	3	45

Bachnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von J. Benschold.

**Bachnang.**

Naturalien-Preise vom 27. November 1844.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	12	16	12	—	11	52
„ gem. Kernen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel neuer . . .	5	30	5	12	4	54
„ Roggen . . .	10	40	10	16	9	52
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	10	40	—	—	—	—
„ Gerste . . .	8	32	—	—	—	—
„ Haber . . .	4	22	4	9	3	54
„ Einkorn . . .	4	—	—	—	—	—
1 Simri Weiskorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . . .	1	—	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	1	20	—	—	—	—
„ Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsbirnen . . .	—	18	—	—	—	—

**Brod - Taxe.**

8 Pfund gutes Kernen-Brod . . . . . 20 kr.  
Der Kreuzer-Weck soll wiegen . . . . . 8 Loth — Quint

**Fleisch - Taxe.**

Pfund Ochsenfleisch gemästetes . . . . .	9	kr.
„ Rindfleisch gemästetes . . . . .	8	—
„ Rindfleisch ungemästetes . . . . .	7	—
„ Kuhfleisch gemästetes . . . . .	6	—
„ Kalbfleisch . . . . .	9	—
„ Schweinefleisch unabgezogenes . . . . .	10	—
„ Schweinefleisch abgezogenes . . . . .	9	—
„ Hammelfleisch gemästetes . . . . .	—	—
„ Hammelfleisch geringeres . . . . .	—	—

**S a l l.**

Naturalien-Preise vom 23. November 1844.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Simri Kern . . . . .	1	32	1	23	1	17
„ Gemischt . . . . .	1	8	—	—	—	—
„ Korn . . . . .	1	11	1	10	—	—
„ Weizen . . . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . . . . .	—	—	—	—	—	—
1 Scheffel Haber . . . . .	—	—	—	—	—	—

Ein gemischter Laib Brod von 4 Pfund 10 kr.  
Ein Kreuzerweck . . . . . 7 Loth 1 Quint.



Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.

Der Besetzer dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim etc.

**Der Murrthal-Vote,**

zugleich

**Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.**

N<sup>o</sup>. 97.

Dienstag den 3. Dezember

1844.

Den 3. Dez. 1721 wurde die Stadt Bierigheim durch eine Abends 9 Uhr ganz unvermuthet entstandene große Feuersbrunst heimgesucht, da in wenigen Stunden bei 30 Gebäude in Asche gelegt, der schöne Kirchturm verberbt, 4 war um so größer, da sie sich von den, 28 Jahre vorher erduldeten Drangsalen durch die Franzosen noch nicht hatte erholen können.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Die Königl. Württemb. Regierung des Neckarkreises an das  
K. Oberamt Bachnang.

Nach dem §. 8 der Ministerialverfügung vom 5. Dez. 1832, die Anlegung und Führung der Gemeindegüterbücher betreffend, sollen über die Belohnung für Herstellung der Gemeindegüterbücher zur Genehmigung vorzulegen sind.

Da man wahrgenommen hat, daß es mit diesen Accorden und mit der Grundlage derselben verschieden gehalten werde, indem namentlich durch die letztere die zur Würdigung des Geschäftsumfanges und zu Bemessung des muthmaßlichen Zeitaufwands erforderlichen Notizen mehr oder weniger vollständig gegeben werden, es auch nicht selten an der Beurkundung der betreffenden Zahlen- u. Angaben fehlt, so sieht man sich, um eine gleichmäßigere Behandlung herbeizuführen und zur Abschneidung von oft wiederholten Instruktionsertheilungen in den einzelnen Fällen, zu folgender Verfügung veranlaßt:

Nachdem von Seiten des Gemeinderaths die Wahl des Geschäftsmanns für Herstellung des Gemeindegüterbuches getroffen und die Bestätigung desselben durch die zuständigen Bezirksämter erfolgt ist, erscheint es, zu Gewinnung einer richtigen Grundlage für den Belohnungsaccord, als nächste Aufgabe, daß der Zeitbedarf nach Tagen möglichst genau erhoben und der Kostenaufwand für das ganze Geschäft unter Zugrundlegung eines Taggeldes von 2 fl. sofort ermittelt werde.

Es geschieht dieß durch Entwerfung eines Voranschlags, der im Einzelnen alle Arbeiten, welche von dem Geschäftsmanne vom Anfange an, bis das Güterbuch vollendet und zur Uebernahme geeignet ist, zu besorgen sind, umfassen muß und andererseits den Zeitbedarf für jede dieser Arbeiten anzugeben hat. In demselben werden letztere in der Reihenfolge aufgeführt, wie sich diese durch eine geordnete planmäßige Erledigung der Aufgabe des Geschäftsmannes ergibt. Im Allgemeinen wird in dieser Beziehung auf die Ministerialverfügungen vom 3. Dez. 1832, 6. Dez. 1836 und 18. Sept. 1844 (Reg. Bl. von 1844 S. 415) verwiesen. Unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse und den hiedurch und durch die Form des Güterbuches gebotenen Modifikationen, hat sich daher der Voranschlag im Einzelnen mit folgenden Gegenständen zu befassen: